

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: SB120514-O/U/hb

Mitwirkend: die Oberrichter lic.iur. Spiess, Präsident, Dr. Bussmann und lic.iur.  
Burger sowie der Gerichtsschreiber lic.iur. Hafner

## Beschluss vom 21. Dezember 2012

in Sachen

**A.**\_\_\_\_\_,

Beschuldigte und Berufungsklägerin

verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_

gegen

**Staatsanwaltschaft See/Oberland**, vertreten durch Staatsanwalt lic. iur. D. Jost  
Anklägerin und Berufungsbeklagte

betreffend **Diebstahl**

**Berufung gegen ein Urteil des Einzelgerichtes des  
Bezirktes Pfäffikon, vom 25. Mai 2012 (GG120007)**

Erwägungen:

Am 4. Juni 2012 meldete die Beschuldigte gegen das Urteil des Einzelgerichtes des Bezirkes Pfäffikon, vom 25. Mai 2012 (GG120007) Berufung an (Urk. 43).

Mit Eingabe vom 14. Dezember 2012, eingegangen am 17. Dezember 2012, hat die Beschuldigte die gegen das vorinstanzliche Urteil angemeldete Berufung zurückgezogen (Urk. 55). Der Rückzug ging innerhalb der gesetzlichen Frist zur Einreichung einer schriftlichen Berufungserklärung im Sinne von Art. 399 Abs. 3 StPO ein (Ablauf: 17. Dezember 2012), weshalb im vorliegenden Verfahren praxisgemäss keine Kosten zu erheben sind.

**Es wird beschlossen:**

1. Das Verfahren wird als durch Rückzug der Berufung erledigt abgeschlossen.

Demzufolge ist das Urteil des Einzelgerichtes des Bezirkes Pfäffikon, vom 25. Mai 2012 (GG120007) rechtskräftig.

2. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden auf die Gerichtskasse genommen.

3. Schriftliche Mitteilung an

- die Staatsanwaltschaft See/Oberland,
- die Beschuldigte respektive deren Verteidiger,
- die Privatklägerin respektive deren Vertretung

sowie nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist resp. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz (unter Rücksendung der Akten).

4. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Strafkammer

Zürich, 21. Dezember 2012

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Oberrichter lic.iur. Spiess

lic.iur. Hafner